

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Allen mit uns geschlossenen Kaufverträgen liegen diese ausschließlich geltenden allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Verkäufers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Dies gilt insbesondere für allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers, ferner für Handelsnuancen, Arbitragen und Börsenvereinbarungen.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des von uns erteilten Auftrages zustande. Der Verkäufer verzichtet darauf, uns die Annahme zu erklären. (§ 151 BGB)
- (3) Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte können wir widersprechen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB.

§ 2 Lieferung

- (1) Vereinbarte Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechtsfolgen kommt der Verkäufer ohne Nachfristsetzung und Mahnung nach Ablauf von 8 Kalendertagen in Verzug, wenn vereinbarte Lieferfristen oder vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden. Bei Fixterminen tritt Verzug unmittelbar nach Überschreitung des vereinbarten letzten Liefertages ein.
- (2) Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Verzugschadens oder auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklären wir uns danach mit einer bestimmten Zeitüberschreitung einverstanden, tritt insoweit Verzug nicht ein. In diesem Falle treten an Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine die neu vereinbarten Fristen und Termine, für die im übrigen sämtliche Rechtsfolgen nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten.
- (4) Die Transportgefahr trägt der Verkäufer. Es sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Im Übrigen gelten die Incoterms 2000.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Lieferungen und Teillieferungen in der Qualität und Zusammensetzung zu liefern, wie sie die von ihm eingereichte und von uns durch akkreditierte Prüflabors geprüfte und akzeptierte Probe hat. Er steht dafür ein, dass alle Teillieferungen die bestimmte vereinbarte Beschaffenheit der Probe haben. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Prüfgebühren der von uns beauftragten akkreditierten Prüflabors zu tragen.
- (6) Werden die Artikel nicht in der vertraglich vereinbarten Qualität, Menge und Ausstattung geliefert, haben wir das Recht, Deckungskäufe vorzunehmen. Der Verkäufer ist in diesem Fall damit einverstanden, dass wir eventuell entstehende Kaufpreis-Differenzen mit ausstehenden Zahlungen aus dem Zahlungsziel an den Verkäufer verrechnen.
- (7) Hinsichtlich des Palettentauschs weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Europaletten mittlerer Art und Güte handelt, die gegen Europaletten gleicher Art und Güte getauscht werden. Der vom Spediteur beauftragte Frachtführer ist verpflichtet, auf den Frachtpapieren die Anzahl der bei der Be- und Entladestelle übernommenen Europaletten zu quittieren. Vom Tausch ausgeschlossen sind Europaletten lediglich, wenn sie nicht mittlerer Art und Güte sind oder wenn beim Empfänger keine Europaletten mittlerer Art und Güte vorhanden sind oder der Empfänger diese Europaletten mitgekauft hat. Diese Angaben/Vorbehalte mit entspr. Anzahl der nicht getauschten Paletten sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren zu vermerken und müssen an Be- und Entladestelle quittiert werden.

§ 3 Preise/ Zahlungsbedingungen

- (1) Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Verkäufer seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
- (2) Der Verkäufer wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen.
- (5) Der Beginn der Zahlungsfrist tritt entweder mit Liefereingang oder mit Rechnungseingang ein, je nachdem, welches der beiden Ereignisse als letzteres eintritt.
- (6) Im Falle der Ermangelung eines vereinbarten Zahlungszieles gilt folgende Regelung: Die Rechnungen sind 60 Tage ab Rechnungseingangsdatum/ Liefereingangsdatum netto zu zahlen, 30 Tage mit 2% Skonto, 14 Tage mit 3% Skonto.
- (7) Wir sind berechtigt, Gegenforderungen gegen die Forderung des Verkäufers zur Aufrechnung zu stellen. Im Falle von mangelnden Lieferungen können wir mindestens bis zum Vorliegen eines amtlichen, unparteiischen Testergebnisses die Zahlung verweigern, ohne Verlust von Skonto, Rabatten oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen; das Recht auf Nichtabnahme der ganzen oder teilweisen Lieferung bleibt vorbehalten.

§ 4 Gewährleistung, Mängelansprüche/ Verjährung

- (1) Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinem Wert beeinträchtigenden Fehler aufweist und hat für die vereinbarte Beschaffenheit einzustehen. Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklaration den deutschen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere verpflichtet er sich, die Vorschriften des Lebensmittelrechts insbesondere des LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- u. Futtermittelgesetzbuch) sowie der Kosmetik-Verordnung und Kennzeichnungsverordnung einzuhalten. Außerdem versichert der Verkäufer, dass er den Herstellungsprozess durch eine sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung seines Personals so eingerichtet hat, dass die Möglichkeit, auch von unbeabsichtigten Verfälschungen nicht gegeben ist. Es ist auch sichergestellt,

dass verfälschte oder falsch gekennzeichnete Ware nicht ausgeliefert wird. Mängelrügen unserer Abnehmer können zu Presseberichten führen. Der Verkäufer bevollmächtigt uns schon jetzt, auch in seinem Namen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Presseberichten zuvorzukommen, bzw. sie richtig zu stellen.

- (2) Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Übergabe der Ware an den Endverbraucher, was jedoch die Mängelrüge vor dieser Auslieferung nicht ausschließt. § 377 HGB findet in dergestalt Anwendung, dass wir hinsichtlich einer Rüge innerhalb von 10 Tagen ab jeweiligem Anlieferungsdatum bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung berechtigt sind.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Beschädigungen oder Mängel berechtigen uns zur Rücksendung und entsprechender Wertbelastung. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Nachbesserung selber vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Verkäufer haftet in jedem Fall für Mangel-folgeschäden uneingeschränkt.
- (4) Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponente erneut.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 5 Eigentumsvorbehalt/ Verwahrung unseres Eigentums

- (1) Jeglicher Eigentumsvorbehalt ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abtretung der Forderung des Verkäufers gegen uns als Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
- (2) Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung und Verlust haftet der Verkäufer. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Verkäufer verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 6 Schutzrechte

Der Verkäufer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und so nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 7 Geheimhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten (u. a. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen) als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. An diesen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

§ 8 Produkthaftung/ Produzentenhaftung

- (1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir dem Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Gerichtsstand/ Anwendbares Recht/ Erfüllungsort/ Wirksamkeit

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Einkäufers. Es ist uns jedoch auch möglich, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und uns bzw. Vertretungspersonen und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Verkäufer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.
- (3) Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen der Verkäufer ist der in unserer Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.
- (4) Bei Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung.

Stand: April 2010

Forti Folien GmbH | Friedrich-Bückling-Straße 13 | 16816 Neuruppin